

Wurfzettel Nr. 71

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 13. August 1945

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

1. Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten.

Alle in Würzburg wohnhaften Personen, die nicht als Berufstätige am Wiederaufbau der Stadt mithelfen, müssen mit Genehmigung der Stadt- und Landkreis-Militärregierung in auswärtigen Orten, wo für sie Unterkunftsmöglichkeit besorgt wird, untergebracht werden.

Soweit die in Frage kommenden Personen sich selbst bei Verwandten oder Bekannten auf dem Lande eine Wohnmöglichkeit verschaffen können, fordere ich diese auf, sich jetzt schon eine entsprechende Unterkunft zu suchen.

2. Die Militär-Regierung widerlegt alle Gerüchte, daß jemals irgendwelche offizielle Verhandlungen bezüglich der Stellung Bayerns unter russische Kontrolle stattgefunden haben.

3. a) Für völlig zerstörte und daher **unbenutzbare** bebaute Grundstücke wird die Grundsteuerzahlung mit Beginn des auf die Unbenutzbarkeit folgenden Monats ausgesetzt. Besondere Stundungsgesuche sind daher in diesen Fällen nicht notwendig. Bereits eingegangene Stundungs- oder Erlaßgesuche sind für diese Fälle als erledigt zu betrachten.

b) Für **beschädigte** bebaute Grundstücke wird die Grundsteuer nur insoweit erhoben, als die Mieteinnahmen bzw. die Benutzbarkeit im Verhältnis zur Gesamtgrundsteuer stehen. Sämtliche Grundstückseigentümer (Verwalter) werden daher gebeten, sich wegen Festsetzung der nicht ausgesetzten Grundsteuer an das Stadtsteueramt, Zellerstraße 40, Zimmer 31 zu wenden. Als Unterlagen sind beizubringen:

Letzter Steuermeßbescheid,

Aufstellung über die vereinbarten Rohmieteinnahmen **nach** der Beschädigung (monatlich aufgeschlüsselt).

Bei eigengenutzten bebauten Grundstücken tritt an die Stelle der vereinbarten Mieteinnahmen und insoweit der für die Ermittlung des Steuermeßbetrages maßgebende Rohmietwert. Ein Aufschub der fälligen Zahlungen wird jedoch bis zur Festsetzung der nicht ausgesetzten Steuer nicht grundsätzlich gewährt.

c) Für die von der Militär-Regierung beschlagnahmten Grundstücke ist dem Oberbürgermeister der Stadt Würzburg Antrag auf Erstattung der Ausfälle vorzulegen. Genaue Berechnung des Ausfalles ist erforderlich. Die Grundsteuer ist deshalb weiterzuzahlen. Bis zur Regelung der Erstattung der Ausfälle kann in Härtefällen auf Antrag Stundung gewährt werden.

d) Im Laufe der nächsten Wochen erfolgt Nachprüfung jedes einzelnen Grundsteuerfalles. Steuerrückstände zuzügl. der Säumniszuschläge werden nach den geltenden Bestimmungen nacherhoben, notfalls im Verwaltungzwangsverfahren.

e) Diejenigen Steuerpflichtigen, die eine Steuerkontonummer beim Stadtsteueramt (Steuerkasse) haben und auch weiterhin als Grundsteuerpflichtige in Frage kommen, werden gebeten, im Laufe der nächsten Tage dem Stadtsteueramt ihre derzeitige Anschrift formlos mitzuteilen. Demnächst müssen Zustellungen ohne Fehlleitungen erfolgen können, damit den Steuerpflichtigen keine Nachteile erwachsen.

4. Das Wohnungsamt ist am Mittwoch, den 15. August 1945, für den Parteiverkehr geschlossen.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister